

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anträge der Finanz-Kommission und Berichterstattung durch den Abgeordneten von Stösser über den Gesetzentwurf: die Verwaltung des evangelischen Pfündevermögens betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Anträge der Finanz-Kommission

und Berichterstattung durch den Abgeordneten von Stöffer

über den

Gesetzentwurf: die Verwaltung des evangelischen
Pfründevermögens betreffend.

Fassung des Gesetzentwurfs.

§. 1.

Gesetzentwurf.

§. 2.

Die Geschäfte der Zentralpfarrkasse werden durch die erforderliche Zahl von Verrechnern unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberkirchenbehörde geführt.

Die Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrate unmittelbar unterstehenden Kirchenvermögens haben dabei gleichmäßige Anwendung zu finden.

§. 3.

Gesetzentwurf.

§. 4.

Abfaß 1. Gesetzentwurf.

Abfaß 2. Gesetzentwurf.

Abfaß 3. Strich der Worte „auf Verlangen“.

Abfaß 4. Die für Pfarrer und Kirchengemeinderat nach §. 92 Ziffer 4 und §. 37 Ziffer 5 der Kirchenverfassung hinsichtlich des Pfründevermögens bestehende Verpflichtung, beziehungsweise Befugnis der Aufsicht und Mitaufsicht wird durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§. 5.

Gesetzentwurf.

§. 6.

Abſatz 1. Die vorhandenen Dienstwohnungen nebst Zugehör, ins besondere Hausgarten, haben die Geistlichen ohne besondere Vergütung zu genießen.

Abſatz 2 und 3.

Um einen den laufenden Preisen entsprechenden Anschlag sollen die Geistlichen auf Verlangen erhalten:

- a. den zum Hausgebrauche erforderlichen Teil der Holzkompetenz, wo eine solche in Natur verabreicht wird;
- b. diejenigen Teile des Pfründguts, welche sie in Selbstbewirtschaftung zu nehmen wünschen, in soweit eine solche nach dem Ermessen des Oberkirchenrats für die häuslichen Bedürfnisse erforderlich und der Erfüllung der Berufspflichten nicht hinderlich erscheint.

Abſatz 4. Um einen in gleicher Weise zu bemessenden Anschlag werden den Geistlichen diejenigen Pfründeteile zugewiesen, von deren Bezug zur Verwaltung durch die Centralpfarrkasse aus besonderen Gründen abzusehen ist.

§. 7.

Gesetzentwurf.

§. 8.

Abſatz 1. Gegenwärtiges Gesetz findet auf die bereits angestellten Geistlichen, so lange sie auf ihrer dermaligen Dienststelle verbleiben, nur mit deren Zustimmung Anwendung.

Erklären dieselben ihre Zustimmung nicht, so haben sie auch keinen Anspruch auf Aufbesserung ihres dermaligen Dienst Einkommens.

Abſatz 3 gleich Absatz 2 des Gesetzentwurfs.

Berichterstattung.

Der vom Oberkirchenrat vorgelegte Gesetzentwurf, die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens betreffend, ist zunächst veranlaßt durch den mit großer Mehrheit von der Generalsynode in der 16. Sitzung vom 30. Oktober 1876 gefaßten Beschluß, womit der Oberkirchenbehörde empfohlen wurde, nach Einvernehmen der Diözesansynoden der nächsten Generalsynode eine entsprechende Vorlage zu machen über

eine gemeinschaftliche Verwaltung der Pfründen. Die mit der Prüfung des Gesekentwurfs betraute Finanzkommission ist zu dem Ergebnis gelangt, dessen Annahme durch die hohe Synode, wenigstens in den wesentlichen Bestimmungen, beantragen zu sollen.

Bei der ausführlichen und überzeugenden Begründung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Entwurfs, wie dies bereits von seiten des Oberkirchenrats geschehen, glauben wir uns zur Rechtfertigung unseres Antrags nur auf folgende Bemerkungen beschränken zu dürfen.

Zunächst hielten wir es als unsere Aufgabe, ernstlich zu prüfen, ob die gemeinsame Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens rechtlich zulässig sei.

In dieser Beziehung muß vor allem — zur Beseitigung mannigfacher, auch bei einzelnen Diözesansynoden geäußelter Mißverständnisse — festgestellt werden, daß es sich hierbei keineswegs um das Eigentum an dem Pfründevermögen, insbesondere um die Frage handelt, wem eigentlich das Eigentum am Pfründevermögen gehöre und wem die aus dem Eigentumsrecht fließenden Befugnisse der Verfügung zustehen, sondern lediglich um die Verwaltung des Pfründevermögens, und mag hierwegen nur der rechtlich und thatsächlich zweifellos feststehende Satz Erwähnung finden, daß als Eigentümer weder der Pfarrer, noch die Kirchengemeinde gilt, wogegen aber auch die allerdings schon verschieden beantwortete Frage, ob das Pfründevermögen für sich ein besonderes Rechtsobjekt als Inbegriff der mit einem Kirchenamte verbundenen Einkünfte (so wie dies z. B. im Badischen Stiftungsgejet vom 5. Mai 1870 geschehen) *) darstelle, oder

*) §. 42 dieses Gesetzes lautet: Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten.

ob es der Pfarrei als solcher eigentümlich zustehe, wie dies bei früheren Verhandlungen ausgesprochen worden, bei Erörterung und Beschlußfassung der Verwaltung dieses Vermögens zur Entscheidung durch die Generalsynode nicht gelangen kann, noch darf, zumal ihr darüber die alleinige Zuständigkeit fehlt und die Sache durch das staatliche Stiftungsgezet eigentlich schon entschieden ist.

Wenn nun auch diese Eigentumsfrage hier einer Prüfung und Entscheidung nicht unterworfen ist, so halten wir uns doch — insbesondere im Hinblick auf einzelne, durchaus grundlose Befürchtungen — verpflichtet, mit aller Bestimmtheit zu erklären und festzustellen, daß durch die beabsichtigte gemeinsame Verwaltung des Pfründe Vermögens dessen Bestand von keiner Seite gefährdet erscheint, weder

1. von seiten des Staats, welchem gegenüber ja der bisherige Rechtsbestand des Pfründe Vermögens bezüglich Eigentum, Genuß und Verwaltung durchaus unberührt bleibt:

a. schon nach §. 9 des I. Konstitutionsedikts von 1807

„Solches (Pfründe-) Vermögen kann ihr (der Kirche) niemals entzogen, mithin weder für bloße Staatszwecke, noch für Bedürfnisse anderer Religionsverwandter verwendet, wohl aber nach Ermessen der Kirchengewalt, mit Gutheißem des Regenten, zu anderen Kirchenzwecken, als denen es vorhin gewidmet war, verwendet werden“, wofür noch ferner auf das Gesetz vom 9. Oktober 1860, „die rechtliche Stellung der Kirche betreffend“, und auf die landesherrliche Verordnung vom 28. Februar 1862 über die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens hingewiesen werden darf;

b. und wiederum nach Staatsverfassungsurkunde §. 20

„Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden“;

noch 2. von seiten des Kirchenregiments, beziehungsweise des Oberkirchenrats, der an dem unversehrten Bestand des Pfründe Vermögens und dessen einzelnen Zugehörigkeiten das wesentlichste Interesse hat, weil insbesondere in der Kirchenrats-Instruktion von 1797, §§. 48, 86, 87, und dann wieder

Kirchenverfassung §. 110 Ziffer 17, diesem nur Verwaltungs- und Aufsichtsrechte, aus welchen eine dem Eigentumsrechte entsprechende Verfügungsgewalt nicht abgeleitet werden kann, eingeräumt sind und weil durch Verfassungsurkunde §. 20 auch gegenüber der Kirchengewalt selbst bestimmt ist, daß diese über das Kirchengut, insbeson- dere auch über das Pfründe- vermögen, zu keinen andern Zwecken verfügen darf, als wozu es nach der bestehenden Kirchenverfassung zu verfügen be- fugt ist.

Nach allgemeinen kirchenrechtlichen Grundfäzen steht dem Pfarrer an diesem Pfründe- vermögen das Recht der Nut- znießung und der Verwaltung zu. Freilich ergibt sich aus der ganzen Entwicklung des Pfründesystems von Alters her zugleich eine Reihe von wesentlichen Veränderungen und Beschränkungen im Umfange und Inhalte jener Befugnisse und der damit verbundenen Obliegenheiten.

Die rechtliche Zulässigkeit solcher Anordnungen war von jeher Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen und gesetz- geberischer Verhandlungen.

Auch auf der Synode von 1843, als es sich um eine ähn- liche Maßregel wie die vorliegende handelte, wurde insbe- sondere die Frage, „ob der Ertrag einer Pfarrpfründe, welcher zur Besoldung des daselbst angestellten Pfarrers nötig ist, für andere Pfarreien verwendet werden kann“, aus allgemeinen kirchenrechtlichen Gründen und schon nach dem damaligen Stande unserer Gesetzgebung bejaht; eine wieder- holte Rechtfertigung dieser Anschauung kann hier um so eher unterbleiben, als nach §§. 100, 101, 102 und 103 der Kirchen- verfassung vom 5. September 1861 das Pfründesystem ver- lassen, die Klasseneinteilung der Pfarreien durch die Gesetze vom 3. September 1861 und vom 26. August 1867 einge- führt wurde und sogar im Zusammenhange mit dem Staats- gesetze vom 25. August 1876 durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 1876 eigentlich das Besoldungssystem thatsächlich zur Wirksamkeit gekommen ist.

Ebenso wurde aber auch damals die weitere Frage, „ob dem Inhaber einer Pfarrpfründe die Verwaltung derselben genommen und dieser mit dem Ertrage, welchen sie bei der

Bewirtschaftung durch einen Dritten gewährt, abgefertigt werden könne“, abgesehen von den bereits angestellten und auf die Pfründenziehung angewiesenen Geistlichen, hauptsächlich aus der Erwägung in bejahendem Sinne entschieden, weil der obersten Kirchenbehörde, beziehungsweise dem Landesherren das Recht zustehe, jedem neu anzustellenden Pfarrer die Selbstadministration der Pfründe mehr oder weniger zu beschränken, indem jedenfalls das eigentliche Wirken des Geistlichen, sowie das Ansehen und die Würde desselben darunter leide. Der Pfarrer könne sich hierbei rechtlich nicht beschweren, weil er nur unter dieser Bedingung eine Anstellung erhalten habe; die Pfarrgemeinde habe aber noch weniger einen Grund zur Beschwerde, weil ihr Pfarrer mehr Zeit zu seinem eigentlichen Berufe verwenden könne, als wenn er die Pfarrpfründe ohne alle Einschränkung selbst verwalten würde, und weil bei Verwaltung der Pfarrpfründe durch einen Dritten die Erhaltung des Vermögens mehr gesichert sei, da dieser Dritte über seine Verwaltung Rechnung abzulegen habe.

An diesem Rechtszustande hat die neuere Kirchengesetzgebung, insbesondere die Kirchenverfassung von 1861, nicht nur nichts geändert, vielmehr die Rechte des Pfarrers bezüglich der Pfarrpfründe durch die oben bezeichneten Gesetze und die damit in Verbindung stehenden besonderen Vorschriften über die Verwaltung und das Rechnungswesen nicht unerheblich beschränkt. Die rechtliche Begründung dieser Bestimmungen liegt in der allgemeinen Norm, daß dem Pfarrer eigentlich ein Verwaltungsrecht am Pfründevermögen nur zusteht, wenn und soweit ihm ein solches durch die oberste Kirchengewalt eingeräumt ist. Bestimmungen hierüber finden sich zunächst in der Kirchenverfassung §. 92⁴, wonach dem Pfarrer obliegt, „die Aufsicht über das Pfründevermögen (§. 37⁵) und die Verwaltung desselben“. Selbstverständlich ist hiermit nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, und treten gleich wirksam noch hinzu die Obliegenheiten und Befugnisse der weiteren Kirchenorgane, nicht der Kirchengemeindeversammlung, weil diese nach Kirchenverfassung §. 122 Absatz 3 Ziffer 1 ihre Zustimmung nur

über Veränderung im Bestande des Kircheneigentums der Gemeinde, warunter jedoch das Pfründeeigentum nicht inbegriffen ist, erteilen kann, namentlich aber des Kirchengemeinderats gemäß Kirchenverfassung §. 37⁵, wonach ihm die Mitaufsicht über das Pfründevermögen nach den hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen zusteht, ferner dem Oberkirchenrate, zu dessen Wirksamkeit gemäß §. 110 Ziffer 17 die Verwaltung, beziehungsweise die Aufsicht über die Verwaltung sämtlicher kirchlichen Fonds und Stiftungen und der Pfründen gehört und endlich der Generalsynode, welcher gemäß §. 113 Ziffer 2 der Oberkirchenrat die Rechnungen über die Centralpfarrkasse und die unter Verwaltung des Oberkirchenrats stehenden Fonds und Nachweisung des Vermögensstandes derselben vorzulegen hat.

Hieraus ergibt sich sowohl die Thatfache, daß der Pfarrer nur ein durch Gesetze und Verordnungen beschränktes, auch durch den Miteinfluß von Kirchengemeinderat und Oberkirchenrat sehr gemindertes Verwaltungsrecht bezüglich des Pfründevermögens hat, somit hierin mit einem nach bürgerlichem Rechte (vergleiche L.R.G. 578, 582 ff.) zur Nutzung berechtigten Innehaber eines Vermögensstückes nicht vergleichbar ist, als auch die Grundlosigkeit der auf einzelnen Diözesansynoden geäußerten Ansicht, als ob dem Pfarrer, sei es allein oder unter Mitwirkung des Kirchengemeinderats, ein freies Verfügungsrecht über das Pfründevermögen gebühre, oder daß auch nicht einmal bezüglich des anerkannten Verwaltungsrechts grundsätzlich eine Änderung oder Aufhebung desselben aus einer gerechten Ursache, d. h. aus Gründen der Notwendigkeit oder wegen sehr erheblicher Vorteile der Kirche rechtlich zulässig sein dürfte. Noch ungerechtfertigter ist der auch ausgesprochene Vorwurf, als ob gar durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Pfarrer ohne Recht und gegen seine Würde gewissermaßen entmündigt würde, denn in der That sind Kirchen und Stiftungen im allgemeinen bezüglich der Verwaltung ihres Vermögens wie Minderjährige behandelt, und ist auch der Umfang und Inhalt der dem Pfarrer bereits eingeräumten Rechte der Verwaltung von jeher und aus guten Gründen von minder

umfassendem und wirksamem Gehalte, als solche nach L.N.S. 1108, 1123 ff. vgl. 484 ff. 509, 513 a einem Minderjährigen zur Seite steht.

Wie nun die oberste Kirchengewalt dem Pfarrer — hier die Kirchengesetzgebung — das Verwaltungsrecht verleihen oder solches ihm beschränken kann, so hat sie auch die Macht, ihm jenes Recht abzunehmen und einem andern zu übertragen, beziehungsweise die Verwaltung allein zu führen, sofern eine gerechte Ursache hierzu vorliegt.

Dies wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt, jedoch nur dem Pfarrer gegenüber, nicht auch gegenüber dem Kirchengemeinderate — dessen Rechte der Mitaufsicht (Kirchenverfassung §. 37 ⁵) nach Gesetzentwurf §. 4 Absatz 4 gewahrt bleiben sollen, und werden selbstverständlich die Befugnisse auch der Generalsynode (Kirchenverfassung §. 113 ²) hiemit keineswegs alteriert.

Eine rückwirkende Kraft kann und soll die geplante Abnahme der Verwaltung und deren Übertragung an den Oberkirchenrat, beziehungsweise die Zentralpfarrkasse nicht äußern; dies ist in §. 8 besonders vorgesehen mit der weiteren Bestimmung, daß gleichwohl den vom Gesetzentwurf zunächst nicht getroffenen Pfarrern die Möglichkeit gewährt werde, von den ihnen sich bietenden Vorteilen gleichfalls Gebrauch machen zu können.

Im wesentlichen aus diesen Erwägungen mußte Ihre Kommission, hochwürdige Synode, zu dem Ergebnisse gelangen, daß die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Abnahme der Verwaltung des Pfründevermögens aus den Händen des Pfarrers und deren Übertragung an den Oberkirchenrat, beziehungsweise die Zentralpfarrkasse gesetzlich und rechtlich zulässig sei.

Allerdings begegnen wir hierwegen in den Protokollen der Diözesansynoden mancherlei Bedenken, die schon hier bei der rechtlichen Zulässigkeit der Vorlage eine kurze Besprechung finden sollen.

Abgesehen von der schon erwähnten Befürchtung, es könnte dem Eigentumsrechte und der Zweckbestimmung des Pfründevermögens von seiten des Staates oder der obersten Kirchen-

behörde selbst eine Gefahr drohen — zu welcher Gefahr aber, wie gezeigt, keinerlei Anlaß vorliegt — wird hauptsächlich behauptet:

1. Sollte auch die durch einen Gewaltsakt herbeizuführende Aneignung des Pfründevermögens und dessen Verwendung zu stiftungswidrigen Zwecken nicht zu unterstellen sein, so liegt doch dafür eine Gewähr nicht vor, daß das Pfründevermögen für die einzelnen Pfarreien, beziehungsweise Pfründen unverfehrt erhalten werde, vielmehr sei immerhin noch die Möglichkeit offen, daß, wenn einmal die beabsichtigte Gesamtverwaltung eingeführt sei, wenigstens mit der Zeit jene Pfründen nicht mehr erkennbar und nur noch eine einzige Masse bilden werden. Demgemäß empfehle es sich eher, bei Abnahme der Verwaltung der Pfründevermögen von seiten der Pfarrer solche nur an Orts- oder Bezirksverrechner, anstatt an eine Zentralkasse zu übertragen. Ihre Kommission — wenigstens in ihrer Mehrheit — konnte diese Bedenken nicht teilen. Soweit es sich hier nur um jene unverkehrte Erhaltung und bleibende Erkennbarkeit des Pfründevermögens handelt, so könnte nämlich hiervon nur in der Voraussetzung die Rede sein, wenn der Zentralkasse nicht bloß die Verwaltung zugewiesen, sondern die Bestimmung getroffen würde, daß das Pfründevermögen der einzelnen Pfarreien, beziehungsweise Pfründen fortan eine Einheit bilden solle. Bei Übertragung aber nur des Verwaltungsrechts erscheint jene Befürchtung durchaus gegenstandslos und wird — nach unserer Meinung — zum Überflusß zwar, aber zur wohlverstandenen Begegnung solcher Zweifel in §. 4 Absatz 2 die Bestimmung getroffen, daß das Vermögen der Pfründe in seinem Bestande ungeschmälert erhalten werden solle, sowie in Absatz 3 des gleichen Paragraphen zum Zwecke der Nachweisung, daß und wie dies wirklich geschehen könne und werde, weiter die Mitteilung eines summarischen Auszugs aus der Rechnung für jede Pfründe vorgeschrieben. Ueberdies geben die jeweils an die Generalsynoden erfolgenden Vorlagen über das Kirchenvermögen und die verschiedenen Fonds und Kassen den deutlichsten Beweis, daß die schon jetzt bestehenden Rechnungs-

vorschriften ausreichende Gewähr darbieten, jenen Zweck zu erreichen und daß auch die Oberkirchenbehörde, welcher in den wichtigsten Angelegenheiten (Kirchenverfassung §. 89) der Synodalausschuß zur Seite steht und welche der Generalsynode (Kirchenverfassung §. 113) verantwortlich ist, wie bisher eben so sicher auch in Zukunft die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft und sicher vollziehen wird. Nur so viel kann freilich in dieser Beziehung als selbstverständliche Wirkung einer gemeinsamen Verwaltung eingeräumt werden, daß bei der Kapitalverwaltung in sofern eine Änderung eintreten wird, als bei den häufig sich darbietenden Anlässen der Heimzahlung und Wiederanlage die ursprünglichen Rechtstitel allmählig erlöschen und sich verwischen werden; in diesem Falle aber tritt — für die betreffende Pfründe als neue Schuldnerin — die Zentralpfarrkasse ein und wird durch gehörige Buchung dieser Forderung der Gläubigerin, wie bisher bei den verschiedenen Fonds, alle Sicherheit gewährt.

Von einem Zusammenwerfen der verschiedenen Pfründen gewissermaßen „in einen Topf“ kann also bezüglich ihrer Bestandteile nicht die Rede sein; wohl aber wird und soll eine solche gemeinsame Masse bezüglich der Erträge, aber auch nur bezüglich dieser, eintreten.

2. Eben so wenig kann aus der Abnahme der Pfründeverwaltung eine Verletzung wohlervorbener Rechte abgeleitet werden,

- a. weder gegenüber dem Pfarrer, weil dieser, soweit das Gesetz auf ihn Anwendung finden wird, seine Zustimmung hiezu gegeben haben muß oder seine Amtsberufung erst nach Maßgabe des Gesetzes, das heißt ohne Recht auf Verwaltung des Vermögens seine Pfründe erhält;
- b. noch gegenüber der Kirchengemeinde, weil der Kirchengemeindeversammlung ein Einfluß auf die Verwaltung gar nicht, dem Kirchengemeinderat aber nur eine Mitaufsicht eingeräumt ist, diese ihm aber erhalten bleiben soll.

Hiernach erscheint uns die durch den Gesetzentwurf beabsichtigte gemeinsame Pfründeverwaltung rechtlich zulässig und unbedenklich; sie ist nach unserer reiflichen Prüfung und entschiedenen Überzeugung auch gesetzlich geboten und zwar im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit, sowie aus Gründen der wirtschaftlichen Führung und Lage des Pfründevermögens.

Darüber herrscht wohl vollkommene Übereinstimmung, daß das reine Pfründesystem mit der Wirkung, daß der Pfründehaber den Genuß der vollen Pfründe erhalten und nur etwa mit solchen Abgaben, welche in unmittelbarer Beziehung mit der Pfründe selbst stehen, belastet werden soll, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann; es ist bereits durch unsere Kirchenverfassung verlassen. Naturgemäß entwickelte sich mit der Zeit aus der Einteilung der Pfarreien in Klassen die gesetzliche Regelung der Einkommensverhältnisse der Pfarrer in bestimmten, mit dem Dienstalter steigenden Besoldungssätzen, wie dies durch das kirchliche Gesetz vom 8. Dezember 1876 geschehen ist. Da jedoch ein großer Teil der hiefür verwendbaren Mittel erst durch die nach §. 3 vorgeschriebenen Abzüge, sowie nach zeitweisen Darstellungen der Kompetenzbeschreibungen und aufzustellenden Berechnungen, von durchschnittlichen Erträgen und Preisen gemäß §. 2 beschafft werden kann, so liegt es in der Natur der Sache, daß bei aller Redlichkeit, Sorgfalt und Pünktlichkeit doch nicht die vom Gesetze gewünschte und zugleich gebotene Sicherheit und Richtigkeit erzielt werden kann. Die mannigfaltigsten Gründe und Umstände hemmen beim besten Willen der Beteiligten den gehörigen Vollzug des Gesetzes und so steht die wohl zweifellose Thatfache fest, daß die Besoldungssätze, welche das Gesetz in §. 1 den Pfarrern zuweist, ihnen nicht gleichmäßig und richtig zukommen. Eine wesentliche Ursache zu dieser wirklichen Ungleichheit gegenüber der vom Gesetze beabsichtigten Gleichheit liegt in dem Umstande, daß, wie in der Begründung zum Gesetzentwurf des Näheren dargestellt, ein großer Teil des Gesamtohertrags, welchen die evangelischen Pfarrpfründen zur Belohnung der Geistlichen liefern, insbesondere in Naturalkompetenzen (34 Prozent) und Ertrag von Pfründe-

gut (25 Prozent) besteht und eine Beteiligung der einzelnen Pfarrer an solchen Bezügen eine außerordentlich verschiedene ist.

Bei der Unsicherheit der den Berechnungen zu grundlegenden Darstellungen und bei der Wandelbarkeit der Preise ist es durchaus nicht zu vermeiden, daß manche Geistliche, welche sich im Genusse von verhältnismäßig größeren Bezügen der bezeichneten Art befinden, andern Geistlichen gegenüber, welchen solche nicht oder nur in geringen Beträgen zustehen, in ungebührlichem, vom Gesetze keineswegs gewollten Vorteile sich befinden.

Man kann hier keineswegs von einer jetzt bedenklichen und ungehörigen „Gleichmacherei“ der Geistlichen sprechen, indem schon nach dem Gesetze von 1876 eine möglichst gleichmäßige Behandlung und Besoldung der Geistlichen je nach ihrem Dienstalter herbeigeführt und festgesetzt werden wollte, und die Erfahrung nunmehr naturgemäß ergab, daß dies bei der Selbstverwaltung der Pfründnießer nicht erreichbar ist, und weil überdies auch nach Übertragung der Verwaltung an die Zentralpfarrkasse immerhin noch eine erhebliche Mannigfaltigkeit — verursacht teils durch den Ort des Pfarramts, teils wegen der nicht anzurechnenden Pfründegenüsse und dergleichen — übrig bleiben wird. So verlangt es also die Wahrheit des Vollzugs eines bestehenden Gesetzes und die Gerechtigkeit unter den einzelnen Pfarrern selbst, wornach niemand auch ohne seine Absicht und Schuld einen ihm nicht gebührenden Vorteil vor den gleich berechtigten Genossen beziehen soll und darf, daß die vorzugsweise, ja einzig wirkende Ursache zu solcher Unwahrheit und Ungerechtigkeit, die eben in der Selbstverwaltung des Pfründevermögens durch den Pfarrer zu finden ist, beseitigt werde.

Das weitere Gebot zur beabsichtigten Veränderung liegt in der wirtschaftlichen Führung und Lage des Pfründevermögens. In dieser Beziehung dürfen wir füglich uns darauf beschränken, auf die Darstellungen des Oberkirchenrats in seinen verschiedenen Vorlagen über das Kirchen- und Pfründevermögen und deren Erträgnisse, sowie über das Verhältnis zwischen den durchaus notwendigen Ausgaben

und den möglich erzielbaren Einnahmen zu verweisen. Sicherlich ist es die dringende Aufgabe der Vertreter der evangelischen Landesgemeinde, sowohl auf die thunlichste Sparsamkeit als auch auf die möglichste Steigerung der Einnahmen entschieden hinzuwirken. Schon im Jahre 1843 und seither wiederholt, insbesondere auch in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf, ist nachgewiesen, wie wenig es mit der wahren Aufgabe des Geistlichen, zumal in den heutigen Verhältnissen, da er seine ganze hingebende, durch edle Wissenschaftlichkeit und weise Erfahrung geläuterte und gestärkte Kraft auf die erhabene, segensreiche Erfüllung seines Berufes als Prediger, Seelsorger und Religionslehrer, Hilfe und Trost verleihender Freund und Ratgeber seiner Pfarrangehörigen, eifriger und umsichtiger Förderer und Mitarbeiter bei allen guten und gemeinnützigen Unternehmungen zu richten hat, verträgt, durch fremdartige Thätigkeit davon abgehalten oder auch nur darin gehemmt zu werden und wie wenig es ferner seiner Würde und Stellung entspricht, auch bei voller Kenntnis und Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten diese mit der Umsicht und Entschiedenheit zu betreiben, die nötig sind, um nicht erheblichen Schaden, sei es einstweilen auch nur für seine Person, zu leiden. Unbedenklich darf aber der Mangel der hiezu erforderlichen Eigenschaften, die naturgemäß dem Geistlichen mehr oder weniger ganz fremd sind, unterstellt werden, insbesondere bei Betreibung einer auch nur einigermaßen ausgedehnten Bewirtschaftung von Pfründegütern, da, soll ein Pfarrer sich auf diesem Gebiete als einen erfahrungswürdigen Mann bewähren, die heutigen Anforderungen an einen tüchtigen Landwirt im Vergleich zu der Zeit, als man noch in den Pfarrern zugleich auch Führer und Vorbilder eines musterhaften Landwirts finden zu dürfen oder zu sollen glaubte, ganz andere geworden sind. Auch in dieser Richtung ist in der Begründung unserer Gesetzesvorlage der Nachweis erbracht, einerseits daß die Selbstverwaltung des Pfründevermögens durch die Pfarrer je nach den verschiedenen Bestandteilen des Pfründeeinkommens entschieden nachteilig, andererseits aber die Besorgung dieser Geschäfte durch besonders geschulte und erfahrene Verrechner

sicherlich vorteilhaft sein wird. Deshalb wäre es wahrlich eine unverantwortliche Unterlassung von Seiten der Kirchengesetzgebung, wenn die rechtlich zulässige, nach den Geboten der Wahrheit und Gerechtigkeit notwendige, sowie nach richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen dringend erforderliche Beseitigung der Verwaltung des Pfründevermögens durch die Pfarrer und deren Übertragung an die besonders bestellten weltlichen Verrechner unter der unmittelbaren Aufsicht des Oberkirchenrats nicht angeordnet würde.

Daß dies am zweckmäßigsten bezüglich aller Pfründebestandteile — nicht bloß für die eine oder andere Klasse, sowie durch eine Zentralkasse — im Gegensatz von bloßen Orts- oder Bezirksverrechnern — zu besorgen sei, werden wir bei §. 1 des Gesetzentwurfs noch berühren.

Freilich wird auch hiegegen, vorzugsweise aus geistlichen Kreisen, wieder geltend gemacht:

- a. Durch die Beseitigung des Geistlichen vom Verwaltungsrechte seiner Pfründe werde eine bedenkliche Neuerung und rücksichtslose Verletzung althergebrachter Zustände verursacht;
- b. der Geistliche werde dadurch seiner Gemeinde in gewissem Sinne entfremdet und
- c. derselbe gerate gegenüber der Oberkirchenbehörde in eine abhängigere Stellung, weshalb es notwendig, mindestens wünschenswert erscheine, wenn seine kirchenrechtliche Stellung als eines wider seinen Willen nicht verletzbaren und pensionierten Kirchendienerers bei diesem Anlasse bestimmt geregelt werde.

Wir können diese Einwendungen als richtig nicht anerkennen, weil

zu a. offenkundig schon seit der der Synode von 1843 vorangegangenen Generalsynode im Jahre 1834 die gleiche Frage umständlichen und vielfachen Erörterungen unterzogen, die Entscheidung mehr und mehr vorbereitet und nun endlich — im Hinblick auf das Gesetz von 1876 — eine reife und notwendige geworden ist, wobei man durchaus nicht verkannt hat, daß dadurch mit althergebrachten, aber einmal

nicht mehr haltbaren Zuständen schließlich gebrochen werden müsse;

zu b. allerdings ein gewisses Gefühl der innigen Zusammengehörigkeit zwischen dem Geistlichen und seinen Pfarrangehörigen, namentlich auf dem Lande, beim Selbstbetrieb des landwirtschaftlichen Pfründevermögens gehegt werden mag, eine aufrichtige, gegenseitige Teilnahme am Wohl und Weh landwirtschaftlicher Erfahrungen und ein wahrhaft christliches Mitgefühl aber nicht auch in der Selbstbeteiligung wurzeln darf. Überdies bleibt es dem Geistlichen nach dem Gesetzentwurf §. 6 Absatz 3, soweit es mit seinem eigentlichen Berufe als erspriesslich erachtet wird, unbenommen, noch Landwirtschaft in mäßigem Umfange zu betreiben. Weitere Beziehungen zu den Pfarrangehörigen, wobei der Pfarrer diesen gegenüber als Gläubiger, sei es aus Pacht oder sonstigen Forderungsgründen, aufzutreten hat, sind in der seelsorgerlichen Pflege weit eher vom Übel und verursachen nicht selten eine bedauerliche Abhängigkeit des Pfarrers von den Ortseinwohnern; eine große Anzahl von Geistlichen hat vielmehr mit Freude und Dank anerkannt, daß sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf von vielen Widerwärtigkeiten und Mühsalen erlöst zu werden hoffen;

zu c. dieser Einwand geradezu unfindbar erscheint. An der kirchenrechtlichen Stellung des Geistlichen gegenüber dem Oberkirchenrat wird lediglich nichts geändert, mag ihm die Verwaltung seiner Pfründe verbleiben oder nicht, indem sein Einkommen gesetzlich geregelt ist, dieses ihm nun ohne sein weiteres Zutun zur Förderung seiner hauswirtschaftlichen Ordnung richtig zu den bestimmten Zeiten zukommen soll und er im Besitz seines Pfarramtes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — wonach er gegen seinen Willen ohne Urteil in Folge eigenen strafbaren Verschuldens, ähnlich wie bei den Richtern, weder versetzt noch pensioniert werden kann — verbleibt. Überdies kommt in Betracht, daß weitaus der größte Teil der Geistlichen schon nach der bisherigen Gesetzgebung nicht lediglich als Nutznießer ihrer Pfründe ihren Gehalt aus der gebildeten Zentralfasse — durchschnitt-

lich 28,9 Prozent — beziehen, wodurch sie um so weniger in ein willkürliches Abhängigkeitsverhältniß zum Oberkirchenrat gebracht werden könnten, als diese Gehaltsaufbesserung nicht durch ein freies Ermessen der Oberkirchenbehörde, sondern durch gesetzlich bestimmte Sätze geregelt ist. Deshalb liegt aus diesem Anlaß auch kein Grund vor, jene Stellung neu zu ordnen.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Vorschlägen des Gesetzentwurfs:

§. 1.

In dem hier niedergelegten Satze, daß die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach Kirchenverfassung §. 92^a den Pfarrern obliegt, der Zentralpfarrkasse übertragen werde, liegt der wesentliche Kern des ganzen Gesetzes. Wie in der Begründung dargestellt, besteht diese Kasse bereits durch den Vollzug der Kirchenverfassung §. 101 und des Gesetzes vom 5. September 1861, die Einteilung der evangelischen Pfarreien nach Einkommensklassen; ihr fließen hauptsächlich die hierwegen erfolgenden Einzahlungen zur weiteren Verteilung an die hiezu Berechtigten zu. Nach dem Gesetzentwurf soll nun diese Zentralpfarrkasse mit der Verwaltung des ganzen Pfründevermögens betraut werden, soweit nicht etwa nach §. 6 Absatz 4 eine Ausnahme aus besonderen, vorzugsweise privatrechtlichen Gründen gemacht werden muß. Demgemäß sollen

a. Gegenstand der Verwaltung werden

1. Bezugsforderungen an Dritte . . .	= 18 Prozent,
2. Kapitalien	= 22 "
3. Naturalkompetenzen	= 34 "
4. Pfründegüter	= 25 "
5. Bürgerliche Nutzungen	= 1 "

Wie verschiedenartig diese Einkommenssteile auf die einzelnen Pfründnießer sich verteilen, ist aus der Vorlage ersichtlich.

Soll die Absicht des Gesetzes überhaupt erreicht werden, insbesondere der sichere, wahre Vollzug des Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Pfarrer, die Entlastung der

Geistlichen von einer Masse von mit ihrer Stellung nicht mehr vereinbaren Arbeiten und Widerwärtigkeiten, sowie die möglichst rationelle, einheitliche und vorteilhafte Verwaltung des Pfründevermögens, womit allein die gebotene Erhöhung des Erträgnisses und sichere, regelmäßige Auszahlung der Besoldungen an die Geistlichen ermöglicht wird, so erscheint nach unserer Überzeugung es auch notwendig, all die bezeichneten Pfründevermögensteile der gemeinsamen Verwaltung zu unterwerfen. Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt, mindestens nur zum geringsten Teile gesichert, wenn einzelne Vermögensteile davon ausgeschlossen würden.

b. Das Organ, wodurch die Verwaltung des Pfründevermögens besorgt wird, soll die Centralpfarrkasse sein. Nach ihrer ursprünglichen Bestimmung und seitherigen Entwicklung eignet sich diese Verwaltungs- und Verrechnungsanstalt, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Oberkirchenrats stehend, vorzugsweise, ja allein zur Verwaltung des gesamten Pfründevermögens, da nur durch eine einheitliche Geschäftsführung die erforderliche Sicherheit und Regelmäßigkeit herbeigeführt werden kann. Insbesondere kommt in Betracht, daß nur unter dieser Voraussetzung es ermöglicht sein wird, durch Einzug größerer, aus vielen kleinen Beträgen bestehender Forderungen und Ansammlung der ihr aus allen Pfründeteilen zufließenden Gelder solche in der zweckmäßigsten Weise wieder anzulegen und, soweit dies durch die ihr obliegenden Pflichten, namentlich der Auszahlung beziehungsweise Anweisung der zu bestimmten Zeiten fälligen Besoldungen der Geistlichen bestimmungsgemäß möglich, die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit in Leistung ihrer Schuldigkeiten zu lösen.

Der Hauptsitz dieser Centralpfarrkasse wird wie bisher an dem Orte ihrer nächsten Aufsichtsbehörde, zu Karlsruhe, verbleiben. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, vielmehr wird, wie aus der Vorlage zu ersehen, beabsichtigt, unter Verteilung der erheblich gesteigerten Aufgabe der Centralpfarrkasse an mehrere Verrechner, hiezu die jetzt schon vorhandenen Verwalter der unmittelbaren kirchlichen Stiftungen zu verwenden. Nach der Natur der Sache, sowie

nach den bereits bestehenden Einrichtungen sind solche Verwalter an verschiedenen Orten des Landesgebiets bestellt, hauptsächlich je nach Lage und Umfang der Güter, nach Wohnort und Anzahl der Schuldner, und wird es Aufgabe der Vollzugsbehörde sein, unter Wahrung der einheitlichen Geschäftsführung, sowie unter richtiger Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, die Anzahl und die Sitze auch der auswärtigen Verrechner, soweit nötig, neu zu regeln.

Eine wesentliche Veränderung hierin wird voraussichtlich nicht eintreten, da die bestehenden kirchlichen Verrechnungen durch die gemeinsame Verwaltung des ganzen Pfründevermögens in folge des Wegfalls vieler schwieriger und umständlicher Abrechnungen bezüglich der erledigten Pfarrstellen erheblich entlastet und deshalb eher in die Lage versetzt werden, ihre neue Aufgabe vollständig zu erfüllen.

Wohl aber wird insofern ein das Interesse der einzelnen Pfründen und damit auch des Ganzen entschieden förderndes Ergebnis erzielt, als die Verwaltungskosten sich sehr mäßig und vorteilhaft gestalten werden. Während nach den aufgestellten Berechnungen der durchschnittliche Aufwand für die Verwaltung einer erledigten einzelnen Pfarrpfründe auf 75 *M.* zu stehen kommt, wird solcher künftighin nur noch 35 *M.* betragen, was für 375 Pfarreien einen Gesamtaufwand von 13 125 *M.* = 1½ Prozent des Gesamtertrags der Pfarrpfründe mit 887 635 *M.* ergibt.

Diese Erwägungen, wonach der Vorschlag in §. 1 des Gesetzesentwurfs nach der Überzeugung der Mehrheit der Kommission sich durchaus rechtfertigt, fanden freilich bei allen Mitgliedern derselben eine vollkommene Zustimmung nicht, indem a. der Gegenantrag dahin gestellt wurde, den §. 1 also zu fassen:

„Die Verwaltung des evangelischen Pfründevermögens, welche nach §. 92 Ziffer 4 der Kirchenverfassung den Pfarrern obliegt, wird, soweit solches nicht in fixierten Einkommensteilen besteht, mit den darauf bezüglichen Geschäften einzelnen vom Oberkirchenrate zu bestimmenden Distriktsverrechnungen unter dessen Aufsicht übertragen.“

Damit wird also eine Abänderung bezüglich des Gegenstandes der Verwaltung und des damit zu betrauenden Organs beabsichtigt. Zum Gegenstand der Verwaltung sollen nur gemacht werden:

D. Z. 2. die Kapitalien } mit zusammen 47 Prozent,
 „ 4. die Pfründgüter }
 ausgeschlossen sollen aber sein und wie bisher in der Verwaltung der Pfarrei verbleiben:

D. Z. 1. die Bezügeforderungen } mit zusammen
 „ 3. die Naturalkompetenzen } 53 Prozent,
 „ 5. die bürgerlichen Nutzungen }

b. ein anderer Antrag dahin gieng, daß zwar die Verwaltung des Pfründevermögens den Pfarrern abzunehmen, solche aber nicht an die Zentralpfarrkasse, sondern nur an Diözesanverrechner unter Aufsicht des Oberkirchenrats übergehen solle.

Soweit nur eine Beschränkung im Gegenstande der Verwaltung eingeräumt wird, muß zwar die rechtliche Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit des Gesetzesentwurfs bezüglich einzelner Teile des Pfründevermögens im Prinzip anerkannt und nur dessen Ausdehnung auf weitere Vermögensteile beanstandet werden.

Zunächst befürchtet man hieraus eine bedenkliche Neuerung und ein unnötiges Verlassen althergebrachter, mit Pietät zu wahrender Gewohnheiten, was zumal bei den heutigen Verhältnissen, da ohnedem durch die häufigen Gesetzesveränderungen während der letzten Jahrzehnte eine gewisse Beunruhigung und Mißstimmung in einem großen Teile der Bevölkerung, namentlich auf dem Lande, herrsche, die Steigerung dieses nicht wünschenswerten Zustandes herbeizuführen geeignet sein möchte und müsse davor um so mehr gewarnt werden, als eine Mißstimmung wegen kirchlicher Angelegenheiten und Neuerungen bedenklicher erscheine als auf rein weltlichem Gebiete.

Die Mehrheit Ihrer Kommission, hochwürdige Synode, konnte nach reiflichster Prüfung dieses Bedenken nicht teilen. Wie nämlich schon oben dargestellt, handelt es sich keineswegs um eine unvorbereitete Neuerung. Schon im Jahre

1843, nachdem mehrere Jahre zuvor die Sache verhandelt worden, hat die Generalsynode einen auf die Übertragung der Verwaltung des gesamten Pfründevermögens an eine Zentralkasse abzielenden Gesetzentwurf in vollem Einverständnis mit dem damaligen Kirchenregimente ausgearbeitet, und was damals noch nicht zum Vollzug gelangen konnte, ist nun mehr und mehr aufgeklärt und durch die Gesetzgebungen in den Jahren 1861, 1867 und 1876, die im eigensten Interesse der Geistlichen wahrlich nicht mehr verlassen werden können, zur Notwendigkeit geworden. Wir sind überzeugt, daß wenn, wie wir hoffen und erwarten dürfen, von den vorzugsweise hiezu berufenen Beteiligten die Bevölkerung über die wahre Sachlage belehrt wird, in ihr eine Mißstimmung wegen der vorliegenden Angelegenheit nicht aufkommen kann, oder, falls etwa vorhanden, wiederum beschwichtigt werde, jedenfalls aber, daß durch den richtigen Vollzug des Gesetzes dessen heilsame Ergebnisse sicher allmählig zur Anerkennung gelangen werden.

So wenig von einer unratsamen Neuerung die Rede sein kann, so ist daraus auch nur ein Keim zu einer Befürchtung wegen zweifelhafter Erhaltung des unverkehrten Bestands im Pfründevermögen, also hier noch der Bezügeforderungen, Naturalkompetenzen und bürgerlichen Nutzungen durchaus nicht abzuleiten, da, wie gleichfalls schon nachgewiesen, das Eigentumsrecht nicht in Frage steht, sondern nur die Verwaltung geregelt werden soll. Die notwendigsten und heilsamsten Akte der Gesetzgebung müßten zum größten Schaden des Ganzen geradezu unterbleiben, wollte man im Hinblick auf noch so grundlose Befürchtungen sich abhalten lassen, seine Pflicht zur Erlassung jener Akte zu erfüllen.

Wenn man ferner geneigt ist, zwar auf die Befreiung von der Verwaltung im Bezug auf Kapitalien und Pfründegüter einzugehen, die Ausdehnung des Prinzips aber auf die übrigen Pfründeteile ablehnt, hauptsächlich deshalb, weil der Pfarrer mit Belassung der Verwaltung bezüglich der Bezügeforderungen, Naturalkompetenzen und bürgerlichen Nutzungen in innigerem Verhältnisse zu seinen Pfarrangehörigen, mit denen er alles Wohl und Leid auf landwirt-

schaftlichem Gebiete aufrichtig zu teilen habe, erhalten bleibe, weil er durch die neuere Gesetzgebung in seinen früheren Obliegenheiten in Fürsorge der Schule, Führung der Standesbücher u. dergl., und jetzt wieder durch den vorliegenden Gesetzesentwurf erheblich erleichtert, um so eher in die Lage versetzt werde, jene Verwaltung gehörig zu führen, andernfalls aber der übeln Nachrede sich aussetze, daß er nicht hinreichend beschäftigt sei, so vermögen wir auch diese Einwürfe keineswegs zu billigen. Im Gegentheil müssen wir wiederholen, daß der Geistliche, wenn seine Thätigkeit in der Gemeinde von all den materiellen Geschäften, die mit seinem idealen und doch eminent praktischen Berufe nicht vereinbar sind und erfahrungsgemäß ihn in mancherlei Widerwärtigkeiten mit Pfarrangehörigen verwickeln, wenn er nicht selbst in Schaden kommen oder letztere zu alle gesunde Wirtschaft abweisenden saumseligen Schuldnern ausbilden will, endlich einmal wird abgestreift sein, eine entschieden würdigere und unabhängigere Stellung in seiner Gemeinde einnehmen und seinen Beruf in weit wirksamerer und segensreicherer Weise wird erfüllen können als bisher, mit dem Erfolge, daß auch jene üble Nachrede geradezu ausgeschlossen ist. Überdies kommt in Betracht, daß gerade die bezüglichlichen Pfründeteile vorzugsweise dazu vereigenschaftet und dazu bestimmt sind, der gemeinsamen Verwaltung unterzogen zu werden, weil — ohne damit einzelnen, dazu vielleicht besonders befähigten Geistlichen zu nahe zu treten — der Pfarrer als solcher zur erwähnten, besondere Kenntnisse, Erfahrungen, kleinere Pünktlichkeiten und wohlverstandene Strenge erfordernden Geschäftsführung nicht geeignet erscheint, daß durch das Wegfallen jener Vermögensteile mehr als die Hälfte des Ganzen der Wirksamkeit des Gesetzes entzogen und somit auch die hieraus zu erwartenden Vorteile nach allen Richtungen nicht erreicht würden, und weil vorzugsweise in den bezeichneten Vermögensteilen die Ursache zu den erheblichen, ja unerträglichen Ungleichheiten in den wirklichen Pfarrbesoldungen zu finden ist. Es dürfte genügen, auf diese Gesichtspunkte, denen noch eine Reihe weiterer Widerlegungsgründe hinzugefügt werden könnte, aufmerksam gemacht zu haben und

muß nur noch eines, auch bei einzelnen Diözesansynoden geltend gemachten Grundes gegen die Heranziehung des ganzen Pfründevermögens und für die hier beantragte Beschränkung besonders erwähnt werden. Man verweist auf eine vermeintliche Folgeunrichtigkeit, indem zwar das Pfründevermögen, nicht aber auch das Ortskirchenvermögen, das einen noch höheren Gesamtbetrag in allen Kirchengemeinden ausmacht, einer gemeinsamen Verwaltung unterzogen werden soll. Dies ist aber offenbar unstichhaltig. Das Pfründevermögen, dessen Erträgnis zur Bezahlung der Pfarrer bestimmt, ursprünglich allerdings nur des auf der Pfründe bestellten und deshalb auf deren Nutznießung angewiesenen einzelnen Pfarrers; allein wie schon von Alters her nicht unerhebliche Beschränkungen und Abzüge ihm auferlegt worden, so ist dies nun — schon durch die Gesetzgebung von 1861 — in noch erhöhter und zugleich fest bestimmter Weise zum Vortheil aller übrigen Pfarrer des Landes geschehen und verlangt eben der Vollzug des nicht mehr anzutastenden Gesetzes, insbesondere desjenigen vom 8. Dezember 1876, die Verwendung des gesamten Erträgnisses alles besonderen Pfründevermögens — mag dies nun in der Selbstverwaltung der Geistlichen bleiben oder nicht — zu Gunsten aller Geistlichen nach Maßgabe der gesetzlich geregelten Besoldungssätze. Ganz anders verhält es sich mit dem Ortskirchenvermögen. Nach staatlichen wie kirchlichen Gesetzen kann dessen Erträgnis lediglich nur für örtliche Bestimmungszwecke verwendet werden. Demgemäß liegt auch durchaus nicht ein Grund dafür vor, die einzelne Kirchengemeinde von der Selbstverwaltung zum Zwecke der Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse außerhalb der Gemeinde zu entheben. Eine Rüttelung an diesem Verhältnisse und Zustände wäre allerdings geeignet, nicht unbegründete Befürchtungen und Mißstimmungen hervorzurufen.

Was die beantragte Bestellung von Ortsbeziehungsweise Diözesanverrechnern betrifft, so suchte man dies damit zu begründen: daß das Eigentum am Pfründevermögen von Seite der einzelnen Pfründen damit besser gewahrt, auch dafür eine größere Sicherheit geboten

werde, daß dessen Bestandteile, namentlich Güter und Kapitalien, dem Pfründennehmer beziehungsweise in der Ortsgemeinde verbleiben, wofür sie doch zunächst bestimmt seien. Der Verrechner sei den Schuldnern näher, als die entfernte Zentralkasse, und eher als diese in der Lage, bei der Anlage der Kapitalien und Verpachtung der Güter, sowie bei der Verwaltung und dem Einzug der ausstehenden Beträge billige Rücksicht zu nehmen, und müsse eine Mißstimmung namentlich unter den zahlreichen Zinsschuldnern befürchtet werden, wenn diese strenge betrieben und veranlaßt werden, ihre Gelder an eine fremde, auswärtige Kasse abzuliefern. Überdies sei der Pfarrer der mißlichen Lage ausgesetzt, doch nur wieder als Geschäftsführer des fernern Verrechners ausgenützt und damit in die leidigen Verwaltungsgeschäfte wieder hineingezogen zu werden, welche man ihm aus höheren Gründen abnehmen wolle.

Dieser Anschauung konnten wir gleichfalls nicht beipflichten. Zunächst waltet hier wieder das Mißverständnis vor, als ob das Eigentum der Pfründe irgendwie berührt und dessen unversehrte Bestandhaltung nach wie vor nicht vollständig gesichert bleiben sollte. Insbesondere gilt dies bezüglich des Pfarrguts, woran eine Veränderung nur nach Maßgabe des Gesetzes, auch künftighin vorgenommen werden kann und ist durchaus nicht annehmbar, daß, sofern nicht aus entschieden triftigen, wirtschaftlichen Gründen eine Änderung durch Tausch oder Kauf geboten erscheint, dies infolge umgestalteter Verwaltung des Gutes leichter und häufiger, als dies bisher der Fall, geschehen sollte oder wollte. Die Ausleihung der Pfründekapitalien richtet sich selbstverständlich dahin, wo die größte Sicherheit für deren Bestand, die günstigste Festsetzung des Zinsfußes und die regelmäßigste Zahlung der Zinsen am ehesten zu erwarten ist. Trifft dies in den einzelnen der Ortsgemeinden beziehungsweise Diözesanbezirken zu, so wird eine Änderung in den Kapitalanlagen schwerlich eintreten; im entgegengesetzten Falle aber, oder auch, wenn eine allzugroße Zersplitterung des Kapitalvermögens in allzuvielen Anlagen bei einer Pfründeverwaltung obwalten sollte, wird es allerdings Aufgabe einer richtigeren Verwaltung sein, eine

Änderung herbeizuführen, weil eben die Pfründegelder nicht zur wirtschaftlichen Erleichterung der Orts- beziehungsweise Bezirkseinwohner — welchen heutzutage noch eine Reihe anderer Kapitalzuflüsse eröffnet ist — bestimmt sind und weil sonst ein allzu beschwerlicher Betrieb der Verwaltung herbeigeführt würde. Sofern nun bei Anwendung richtiger Verwaltungsgrundsätze eine Güterbesitzänderung oder eine Kapitalortsentziehung nicht geboten erscheint, wird künftighin eine wesentliche Umgestaltung der Pacht- und Darlehensverhältnisse nicht eintreten, wohl aber insoweit vielleicht da oder dort eine andere Betriebsart, als die Zinsschuldner mehr an Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten werden gewöhnt werden, was auch bei die Billigkeit nicht ausschließender Zentrallleitung nicht nur für den Gläubiger durchaus notwendig, sondern für den Schuldner selbst im Interesse einer soliden Volkswirtschaft von Nutzen ist. Dabei ist auch eine ungebührliche Beschweris gegenüber den Schuldnern nicht zu befürchten, teils weil die Zahlung nach L.-R.-S. 1247 — sofern mit ihrem Willen eine anderweite Vereinbarung nicht getroffen worden — am Wohnsitze der Schuldner zu erfolgen hat, teils weil vielfach der Sitz des einnehmenden Verrechners kaum weiter entfernt sein wird, als der des Pfründenießers und weil nach dem dermal entwickelten Stande der Posteingahlungen diese ein weit leichteres und ebenso sicheres Verfahren, als die persönliche Auszahlung, beziehungsweise Einziehung der Gelder darbieten. Überdies spricht auch, wie uns versichert worden, die Erfahrung, daß nämlich aus den bisherigen sehr zahlreichen und umfangreichen Verwaltungen des Pfründevermögens bei über 60 erledigten Pfarreien noch keinerlei Klagen hierüber erhoben worden, für die beabsichtigte Verwaltungsart. Die hieraus befürchtete Belästigung der Pfarrer durch häufiges Verlangen und Erwirken ihrer Beihilfen ist keineswegs zu unterstellen, wogegen allerdings, da ihnen die Aufsicht in der Verwaltung verbleiben soll, nicht ausgeschlossen ist, daß sie geeignetenfalls eine freiwillige Unterstützung den Verrechnern zuwenden werden.

Erscheinen hiernach die Rechtfertigungsgründe zu dem

gestellten Gegenantrag nicht als richtig, so fällt entschieden dagegen ins Gewicht, daß bei Bestellung einer nicht gebotenen Aufstellung einer großen Anzahl von auswärtigen Verrechnern — selbst wenn dieselben, was aber füglich bezweifelt werden muß, in hinreichender Masse vorhanden wären, die Verwaltungskosten erheblich vermehrt würden und daß der vorzugsweise zu verfolgende Zweck — die Erträgnisse des Pfründevermögens durch einheitliche Verwaltung möglichst zu steigern — sonst nicht erreicht werden könnte.

Aus diesen Erwägungen kommt die Kommission zu dem Ergebnisse, die Annahme des §. 1 in unveränderter Fassung — vorbehaltlich weiterer Bestimmungen zu §. 2 — empfehlen zu müssen.

§. 2.

Der hier gemachte Vorschlag fand keine Beanstandung und erscheint es in der That am zweckmäßigsten, die Centralpfarrkassen in der Art ihrer Geschäftsführung, insbesondere auch was das Rechnungswesen betrifft, an die bewährten Vorschriften über die Verwaltung des dem Oberkirchenrate unmittelbar unterstehenden evangelischen Kirchenvermögens zu binden. Nur in einer Richtung erscheint es uns angemessen, um den bei §. 1 erwähnten Bedenken einer allzu festen und mit manchen Weiterungen verbundenen Centralisation Rechnung zu tragen, die ausdrückliche Anordnung zu treffen, daß die Geschäfte eine entsprechende Verteilung unter mehrere, auch an auswärtigen Orten bestellte Verrechner finden sollten. Wie viele derartige Verrechnungen und an welchen Orten dieselben zu bestellen sind, ist Sache des Vollzugs.

Demgemäß wird eine andere Fassung dieses Paragraphen beantragt.

§. 3.

bietet keinen Anlaß zu einer Abänderung.

Für die sichere Aufbewahrung der an die Verrechner auszufolgenden Rechtsurkunden, namentlich der Schuld- und Pfandurkunden und sonstiger Wertpapiere, wird durch deren Ablieferung an den Oberkirchenrat und Hinterlegung bei dieser Behörde — wo durch geeignete Baueinrichtungen alle Vor-

sicht gegen Verluste oder Beschädigungen durch Unglücksfälle und Dienstwidrigkeiten getroffen ist — geforgt.

Die von einer Seite im Hinblick auf die im Entwurfe von 1843 und bei einzelnen Diözesansynoden getroffene Bestimmung beziehungsweise geäußerten Wünsche angeregte Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, vom Verrechner, beziehungsweise Oberkirchenrate zu verlangen, daß er bei der Übergabe die Rechte der Pfründe ausdrücklich anerkenne und bei etwaiger Wiederaufhebung der Verwaltung des Pfründevermögens durch ihn dessen Rückansfolgung nebst den betreffenden Urkunden an den Nutznießer zusage, wurde verneint, theils weil das Gesetz schon volle Gewähr für den Fortbestand der rechtlichen Verhältnisse (§. 4) gewähre und die Empfangsbeseinigung nach Recht und Gesetz unbedenklich genüge, theils weil es sonderbar erscheine, schon jetzt, bei Schaffung des Gesetzes, Bestimmungen für den Fall von dessen Wiederabschaffung — die wohl nicht gewünscht und erwartet werden dürfe — zu erlassen, womit ohnedem der künftigen Gesetzgebung ohne Gebühr vorgegriffen würde.

§. 4

enthält die gesetzlichen Bürgschaften für den sicheren Fortbestand der rechtlichen Verhältnisse der Pfründe, der Pfründenießer und der beteiligten Kirchengemeinden sowie für unversehrte Erhaltung des Pfründevermögens; Bestimmungen, die strenggenommen, da es sich im ganzen nicht um das Eigentum, sondern lediglich um die Verwaltung handelt, eigentlich nicht nötig sind, vielmehr zur vollkommenen Beruhigung aller Beteiligten und zur Beseitigung etwaiger Mißstände dienen sollen. Noch weitere ins einzelne gehende Klauseln beizufügen ist weder geboten, noch rätlich, zumal die Großherzogliche Staatsregierung sich mit diesem allgemeinen und noch für alle einzelnen Fälle gleich wirksamen Vorbehalt einverstanden erklärt hat und die Befestigung einer Reihe von besonderen Rechtsfolgerungen aus dem Gesetze entziehen zu vermeidende Weiterungen nach sich ziehen würde.

Nur in zwei Punkten wünschen wir hier eine Änderung beziehungsweise Ergänzung:

In Absatz 3 sollten die Worte „auf Verlangen“ gestrichen werden. Wir verkennen zwar nicht, daß dadurch der Verwaltung eine erhebliche Vermehrung ihrer Schreibereien verursacht wird; auf der andern Seite darf aber bei den Kirchengemeinderäten ein stetes, reges Interesse am Bestand und an der Verwendung des Pfründevermögens unterstellt werden und wird es zur Beruhigung wesentlich beitragen, wenn auch ohne besonderes Verlangen wie der Generalsynode so auch den Kirchengemeinderäten jener Nachweis mitgeteilt wird.

In Absatz 4. Nach dem Gesetzentwurfe will die dem Kirchengemeinderat durch Kirchenverfassung §. 37 Ziffer 5 eingeräumte Befugnis der Mitaufsicht über das Pfründevermögen nicht genommen werden; ebenso liegt aber ein Grund dafür nicht vor, den Pfarrer von der ihm nach Kirchenverfassung §. 92 Ziffer 4 aufgegebenen Obliegenheit der Aufsicht zu entbinden beziehungsweise das ihm gleichzeitig damit verliehene Recht hiezu zu entziehen, indem nur die Verwaltung des Pfründevermögens von ihm auf die Zentralpfarrkasse übertragen werden soll. Sache des Vollzugs wird es freilich sein, wie die Aufsicht beziehungsweise Mitaufsicht am geeignetsten bewerkstelligt werden kann. Durch die Aufnahme auch des §. 92 Ziffer 4 ist eine andere Fassung dieses Absatzes geboten.

§. 5

wird ohne Änderung zur Annahme empfohlen.

§. 6.

Absatz 1. Nach der Begründung des Entwurfs gilt mit Recht als Zugehör der Dienstwohnungen außer den Nebengebäuden, deren Bedeutung mit dem allmäligen Aufgeben der Selbstbewirtschaftung des Pfründeguts wesentlich verloren hat, auch der Hausgarten; im Gesetzentwurf selbst hat dieser eine Erwähnung nicht gefunden. Zur Vermeidung eines etwaigen Mißverständnisses und im Hinblick auf vielfach bei den Diözesansynoden ausgesprochene Wünsche erscheint es aber gerechtfertigt, den Hausgarten ausdrücklich als Zugehör zu bezeichnen, zumal dies auch im Staatsgesetze vom 25. August 1876, §. 2, sowie im Kirchengesetze vom 8. Dezember

1876, §. 2 Absatz 3, geschehen ist. Einzelne Merkmale des Begriffs „Hausgarten“ aufzustellen ist nicht rätlich, da verschiedene Umstände, wie Lage, Größe, Umfassung, Art der regelmäßigen Bewirtschaftung und dergl., weder einzeln, noch in ihrer Gesamtheit überall zutreffen, um hieraus eine bestimmte Entscheidung abzuleiten. Solche muß für jede einzelne Dienstwohnung — sofern nicht schon geschehen — erfolgen und wird dabei jegliche Billigkeit obwalten.

Ab s a t z 2 ist auf mehrfachen Wunsch der Diözesansynoden mit unserer vollen Zustimmung nachträglich in das Gesetz aufgenommen; zu der

Ab s a t z 3 zugelassenen Selbstbewirtschaftung von Theilen des Pfründeguts halten wir das eintretende Ermessen des Oberkirchenrats für gerechtfertigt, da hier nicht bloß das häusliche Bedürfnis des Pfarrers, sondern wesentlich auch die gebotene Rücksicht auf die vollständige Erfüllung seiner Berufspflichten maßgebend ist und hierwegen die eigene Beurteilung des Pfarrers keineswegs genügt.

Da Absatz 2 und 3 im Gegensatz zu Absatz 1 den Bezug von Pfründetheilen, die nur auf Verlangen dem Pfarrer überlassen werden und da Absatz 4 wieder besondere ihm zuzuwiesende Pfründetheile vor Augen hat, wird die Zusammenfassung jener beiden Absätze im Interesse sprachlicher Verbesserung gerechtfertigt sein.

Ab s a t z 4 bezieht sich auf Verhältnisse, welche zwar thatsächlich kaum mehr bestehen, aber immerhin noch mit der Wirkung angeregt werden können, daß eine Verwaltung und Einziehung solcher Pfründetheile durch einen Dritten, nicht den widmungsmäßigen Nutznießer, ausgeschlossen ist. Schon bei den Verhandlungen von 1843 wurde anerkannt, daß eine gemeinsame Verwaltung nicht zulässig sei:

- a. bei Pfründevermögen, welche die Pfarrer in der Form von Bürgernutzungen oder aus einem andern Rechtstitel aus dem Vermögen der politischen Gemeinden ihrer Sprengel beziehen und welche herkömmlich oder kraft besonderer Stiftungsbrieife an die Bekleidung des Pfarramts in der Ortsgemeinde gebunden sind, sowie
- b. in dem Falle, wo der Stifter einer Pfründe oder eines

Pfründeanteils für sich und seine Nachfolger eine Mitwirkung über den Stand und das Wesen des Stiftungsvermögens vorbehalten hatte, und dem entsprechend auch in §. 6 Absatz 2 Ziffer d. und e. des damaligen Entwurfs Bestimmung getroffen.

Desgleichen ist in §. 7 des Gesetzes vom 5. September 1861, die Klasseneinteilung der Pfarreien betreffend, und nach dem Hauptberichte der Generalsynode von 1861 für den Fall, daß nachweislich in einer Gemeinde eine Bezirks- und Lokalstiftung mit dem besonderen Zwecke, aus deren Ertrag ausschließlich den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels zu erhalten, sich befinde, eine besondere Vorsorge getroffen, ebenso in §. 5 des Gesetzes vom 26. August 1867, jedoch mit der Abweichung von dem vorliegenden Gesetzentwurf, daß nach dem letzteren im Hinblick auf die s. Z. bei der Ständerversammlung stattgehabten Erörterungen mit Recht der Selbstbezug dem Pfarrer verbleiben muß, selbstverständlich unter Anrechnung des Betrags in das Einkommen.

Die von uns vorgeschlagene Änderung betrifft nur eine kürzere und deutlichere Fassung.

§. 7

ist wohlbegründet und wird dessen Annahme beantragt.

§. 8

enthält dreierlei Bestimmungen:

- a. den Grundsatz, daß dieses Gesetz eine rückwirkende Kraft nicht habe, somit auf die bereits angestellten Geistlichen, so lange sie auf ihrer derartigen Dienststelle verbleiben, eine Anwendung nicht finde. Dies entspricht allgemeinen Rechtsgrundsätzen und kann deshalb nur gebilligt werden;
- b. die mögliche Zulassung der unter a. bezeichneten Geistlichen, um sich der Wohlthaten und Vorteile des Gesetzes, indem sie ihre Zustimmung zu dessen Anwendung auch auf sie erklären, teilhaftig zu machen.

Wir finden dies gerecht und billig und glauben mit dem Oberkirchenrat, daß die Pfarrer in richtiger Würdigung ihrer Lage und Aufgabe, sowie des heilsamen Erfolgs des Gesetzes mit überwiegender Mehrzahl diese Zulassung in Anspruch nehmen werden.

c. Die eigentlich selbstverständliche und wohlbegründete, demungeachtet aber vielfach angegriffene Vorschrift, daß die Pfarrer, welche die unter b. erwähnte Zustimmung nicht erklären, von der durch das Gesetz erreichbaren Wohlthat, der Aussicht auf Aufbesserung ihres Einkommens durch Zulagen, ausgeschlossen bleiben sollen.

Inhaltlich der Diözesansynodenprotokolle erblicken manche Geistliche in dem ihnen durch den im Gesetzesentwurfe zugemutheten Verzicht auf Zulagen eine widerrechtliche Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte, vielleicht auch irregeleitet durch das ihnen angesonnene Verzichten. Von einem Verzicht kann aber nur dann die Rede sein, da man bereits ein Recht — sei es auch nur ein sogenanntes Hoffnungsrecht — auf eine bestimmte Leistung erworben hat. Bei der Prüfung, ob und in wie weit den Pfarrern der Anspruch auf eine Zulage nach Maßgabe eines Gesetzes zur Seite steht, begegnen wir den Bestimmungen:

1. in Kirchenverfassung §. 102, welcher aber nach dem Inhalte des Staatsgesetzes vom 25. August 1876 und des das Gesetz vom 26. August 1867 wieder aufhebenden kirchlichen Gesetzes vom 8. Dezember 1876, sowie im Hinblick auf das Erträgnis des Pfründevermögens und der zu den Pfarrbesoldungen verwendbaren sonstigen Kirchenmittel thatsächlich unwirksam geworden ist. Ueberdies kann aus dem bezeichneten §. 102 für den einzelnen Geistlichen ein rechtlicher Anspruch auf eine Zulage nicht abgeleitet werden, weil damit vielmehr nur die in das freie Ermessen der obersten Kirchenverwaltung gestellte Auflage zur Bewilligung einer Zulage, ohne jegliche Bezeichnung ihres Betrages, ausgesprochen ist.

2. In dem das dermalige Einkommen der Pfarrer regelnden kirchlichen Gesetze vom 8. Dezember 1876, auf Grund des Staatsgesetzes vom 25. August 1876, dessen Wirksamkeit jedoch mit der Geltungsdauer des letzteren, das heißt mit dem Ablaufe dreier Budgetperioden, demnächst ablaufen wird. Von diesem Zeitpunkte an kann somit einem Pfarrer eine weitere Anwartschaft oder ein Anspruch auf eine Besoldungszulage nur erwachsen, wenn und so weit ein neues

Gesetz ihm dies eröffnet. Hierbei kommt noch besonders in Betracht, daß nach §. 13 des Gesetzes vom 25. August 1876 privatrechtlich verfolgbare Ansprüche aus ihm weder von der Kirche, noch von dem Bezugsberechtigten, welcher nach §. 10 den ihm zukommenden Staatszuschuß unmittelbar aus der Staatskasse ausbezahlt erhält, nicht abgeleitet werden können, daß die Größe des im allgemeinen festgesetzten Einkommens nach §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 und §. 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 1876 unter gewissen Voraussetzungen noch einer Minderung unterliegt und daß die Pründe der Geistlichen nur 71,1 Prozent ihres Einkommens gewähren, während dieselben den erheblichen Mehrbetrag von 28,9 Prozent, der für den einzelnen Geistlichen durchschnittlich 858 M. ausmacht, lediglich der Fürsorge der Kirchenregierung und der Beihilfe des Staates zu verdanken haben.

Hiernach ergibt sich zweifellos die Grundlosigkeit der Meinung, als ob §. 4 des — ohnedem bald außer Wirksamkeit tretenden — Gesetzes vom 8. Dezember 1876 einen Anspruch auf künftige Zulagen gewähre und darf nur soviel anerkannt werden, daß bereits bewilligte Zulagen, soweit gesetzlich und wirtschaftlich zulässig, wenn irgend möglich, im Fortbezug geschützt werden sollten. Wir müßten es tief und aufrichtig beklagen, wenn dies durch den künftigen Wegfall des Staatszuschusses oder durch die fortgesetzte Vorenthaltung des kirchlichen Besteuerungsrechts nicht erreicht werden könnte.

Wenn nun die Pfarrer, welche sich an dem Vollzug des beabsichtigten Gesetzes nicht beteiligen, durch den Ausschluß von Zulagen über ihr dermaliges Einkommen hinaus sich über eine Verletzung wohlervorbener Rechte nicht beschweren können, so fragt es sich weiter, ob es etwa aus anderen Gründen gerechtfertigt und zulässig sei, ihnen gleichwohl weitere Zulagen zukommen zu lassen. Dies muß entschieden verneint werden. Schon aus allgemeinen rechtlichen und sittlichen Grundsätzen folgt die Regel, daß bei Eingehung einer Gesellschaft die Rechte und Verbindlichkeiten der Teilnehmer ohne erhebliche Gründe möglichst gleichgestellt werden

sollten; mit vollem Rechte wird es als unrichtig und anstößig erachtet, wenn ein Genosse sich zwar der Vorteile und Annehmlichkeiten der Gesellschaft theilhaftig machen will, der daraus aber auch ihm erwachsenden, in der Natur der Sache begründeten Nachtheile zum Schaden seiner Genossen sich entziehen will. Ganz ähnlich verhält es sich auch hier. Wenn es richtig ist, wie wir nicht bezweifeln, daß die gemeinsame Verwaltung des Pfründevermögens eine Förderung der Wahrheit und Gerechtigkeit zum richtigen Vollzuge des Gesetzes über die Einkommensverhältnisse der Geistlichen ist, so sollten gewiß auch diejenigen, welche zur Theilnahme nicht verbunden sind und nach wie vor als Pfründenießer ihr bisheriges Verwaltungsrecht ausüben wollen, dadurch aber die vielfachen, vom Gesetze nicht gewollten und unberechtigten Ungleichheiten herbeiführen, gerechtes Bedenken tragen, trotzdem die Zulagen, deren Aufbringung erst durch jene gemeinsame Verwaltung ermöglicht und erleichtert wird, zu verlangen. Ein solcher, selbst wenn ausführbarer Zustand darf durch die Gesetzgebung nicht zugelassen werden.

Dazu kommt aber auch die offenkundige Thatsache der Unzulänglichkeit der Mittel. Nur oder wenigstens hauptsächlich in der Voraussetzung einer Theilnahme des gesamten Pfründevermögens der gemeinsamen Verwaltung wird es fernerhin möglich sein, aus den damit zu gewinnenden höheren Erträgnissen in Verbindung mit dem erwarteten Staatszuschusse die Mittel aufzubringen, welche nach dem Besoldungsgesetze von 1876 nötig sind.

Ein unberechtigter Druck auf die sich nicht beteiligenden Geistlichen soll durch ihren Ausschluß von weiteren Zulagen keineswegs ausgeübt werden; ihrer freien Entschließung bleibt die Zustimmung oder Ablehnung vollständig überlassen.

Aus diesen Erwägungen, sowie aus der in der Begründung des Gesetzentwurfes weiter dargestellten Betrachtung halten wir auch dessen §. 8 als durchaus gerechtfertigt. Nur erscheint uns die Fassung weniger bestimmt und klar und haben wir deshalb in dieser Richtung eine Abänderung vorgeschlagen.